



Amtsgericht Cloppenburg

21 C 901/17

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertr. d.d. GF, Hauptstraße 117, 10827 Berlin

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Amtsgericht Cloppenburg im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 02.01.2018 durch den Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid vom 12.09.2017 wird aufrechterhalten, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, 598,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.05.2017 an die Klägerin zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 598,00 Euro festgesetzt.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 598,00 Euro gegen die Beklagte aus dem geschlossenen Vertrag über einen gewerblichen Daueranzeigenauftrag zur selbstständigen Tätigkeit als Model.

Der Vertragsschluss ist zwischen den Parteien unstrittig.

Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht wegen eines wirksamen Widerrufs der Beklagten untergegangen. Zwar wurde zwischen den Parteien ein vertragliches Widerrufsrecht vereinbart, die Beklagte ist hinsichtlich des Zugangs ihrer angeblichen Widerrufserklärung aber einem Nachweis schuldig geblieben.

Bei der Widerrufserklärung handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die gem. § 130 Abs. 1 erst mit dem Zugang beim Empfänger wirksam wird. (BeckOK BGB/Müller-Christmann BGB § 355 Rn. 22-24, beck-online). Die Beklagte trägt insofern nach allgemeinen Regeln die Beweislast für den Zugang der Widerrufserklärung. Der Vortrag der Beklagten erschöpft sich in der Behauptung, sie habe ca. 3 - 4 Tage nach Vertragsschluss den Widerruf erklärt. Dies sei vom PC des ehemaligen Lebensgefährten per E-Mail erfolgt. Der insofern als Zeuge benannte Lebensgefährte ist jedoch für den Nachweis eines Zugangs der entsprechenden Widerrufserklärung untauglich. Er könnte lediglich bezeugen, dass die E-Mail verschickt worden ist. Ein Zugang liegt aber außerhalb seines Wahrnehmungsbereichs. Weitere Beweismittel trägt die Beklagte nicht vor. Bezeichnenderweise legt sich auch nicht einmal die entsprechende Widerrufserklärung vor, die sie abgeschickt haben will. Letztlich vermag das

Gericht deshalb bereits mangels Nachweis des Zugangs der Widerrufserklärung keinen wirksamen Widerruf zu erkennen.

Der Zinsanspruch der Klägerin folgt aus §§ 286, 288 Abs. 2 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 269 Abs. 3 Satz 2, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, da die Klägerin einen geringen Teil der Nebenforderungen im Klageverfahren nicht weiter verfolgt hat, was als konkludente teilweise Klagerücknahme anzusehen ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.


Richter

- Ausfertigung -



Amtsgericht Cloppenburg

21 C 901/17

Cloppenburg, 02.01.2018

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertr. d.d. GF, Hauptstraße 117, 10827 Berlin

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Cloppenburg am 02.01.2018 durch den Richter [REDACTED] beschlos-
sen:

Der Antrag der Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe

Die von der Beklagten beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO). Zur Begründung wird auf das heute ergangene Urteil Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Amtsgericht Cloppenburg, Burgstraße 9, 49661 Cloppenburg oder dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt. Das gilt nicht, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Prozesskostenhilfe verneint oder nur gegen Ratenzahlung bewilligt hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

■■■■■■■■■■
Richter

Ausgefertigt

Cloppenburg, 03.01.2018


Pradella, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

